

Verhaltensstörungen im rechtlichen Kontext

Ariane Désirée Kari
Stellvertretende Landestierschutzbeauftragte

Hundeverhalten Teil II – Verhaltensprobleme-/Verhaltensstörungen
17.12.2019



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16a Abs. 1 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Unser Handwerkszeug

- (1) Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere
1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,
 2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder **schwerwiegende Verhaltensstörungen** aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern; die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann,
 3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist, ...



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Generalermächtigung

*Die zuständige Behörde trifft die
zur Beseitigung festgestellter Verstöße und
die zur Verhütung künftiger Verstöße
notwendigen Anordnungen.*

- kein Entschließungsermessen (= Pflicht zum behördlichen Einschreiten)
- Auswahlermessen
 - notwendige Anordnungen = AO i.S.d. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Rechtliche Voraussetzungen zur Fortnahme

... ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen...

Zur Fortnahme aufgrund Verhaltensstörung benötigen wir

- ein Gutachten des beamteten Tierarztes
- eine schwerwiegender Verhaltensstörung aufgrund mangelnder Erfüllung des § 2 TierSchG



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Rechtliche Voraussetzungen zur Fortnahme

... ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen...

- öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis
- vorrangige Beurteilungskompetenz des beamteten Tierarztes
 - keine Entkräftung durch
 - schlichtes Bestreiten
 - pauschale, unsubstantiierte gegenteilige Behauptungen
 - Privatgutachten...
 - Entkräftung durch
 - substantiierte fachliche Stellungnahme anderer TÄ





Rechtliche Voraussetzungen zur Fortnahme

... ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen...

- Gutachten
 - liegt bereits vor, wenn der Amtstierarzt eine Aussage zu einer sein Fachgebiet betreffenden Frage macht
 - Feststellung (Missstände) und Bewertung (erhebliche Vernachlässigung, schwerwiegende Verhaltensstörung) von Tatsachen durch amtstierärztliche Fachkenntnis (strengere Auslegung)
 - Schriftlichkeit des Gutachtens strittig
- Empfehlung: schriftliche Fixierung in Stichpunkten im Aktenvermerk/Protokoll, ausführlich im Wegnahmebescheid, so zeitnah wie möglich



§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Rechtliche Voraussetzungen zur Fortnahme

*... ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes **mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2** erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen...*

- Verhaltensstörung durch Haltungs- oder Sachkundemängel



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 2 Nr. 1 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,...

- **Bedürfnis** = Bedarf des Tieres und die daraus resultierende Empfindung
 - Beurteilungskompetenz wird der Verhaltensforschung (Ethologie) zugesprochen
 - Hunde: insbesondere Bewegungs- und Gemeinschaftsbedürfnis
- **Angemessene Nahrung und Pflege** = keine gestörten körperlichen Funktionen, die auf Mängel oder Fehler in der Ernährung oder Pflege zurückzuführen sind
- **Verhaltensgerechte Unterbringung** = keine Einschränkung der angeborenen arteigenen und essentiellen Verhaltensmuster
- Sind Verhaltensabläufe zu „ernähren“, „pflegen“ oder „verhaltensgerechte Unterbringung“ zuzuordnen
 - keine Prüfung auf vorhandene Schmerzen, Leiden oder Schäden



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 2 Nr. 2 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, [...]

2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,...

- keine mit Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden verbundene Bewegungseinschränkung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

(Tschanz 1986)

Als Maßstab zur Auslegung des § 2 TierSchG

- nach dem Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept ist ein Haltungssystem tiergerecht, wenn Normalverhalten gezeigt werden kann (BAMMERT, TU 1993)
- **Normalverhalten** = Verhaltensabläufe, die von der Mehrheit (95 %) von Tieren der betreffenden Art, Rasse, Geschlechts- und Altersgruppe unter natürlichen (bei Wildtieren) oder naturnahen (bei Haustieren) Haltungsbedingungen gezeigt werden (POLLMANN u. TSCHANZ, ATD 4/2006)
- **natürlich** = Leben in Freiheit (OVG Lüneburg 2018)
- **naturnah** (POLLMANN u. TSCHANZ, ATD 4/2006)
 - freie Bewegung, vollständiger Organgebrauch
 - Auswahl an Stoffen/Reizen
 - zur artgemäßen Entwicklung
 - zum Erhalt
 - zur Auslösung natürlicher, angeborener und erlernten Verhaltensabläufe



Baden-Württemberg

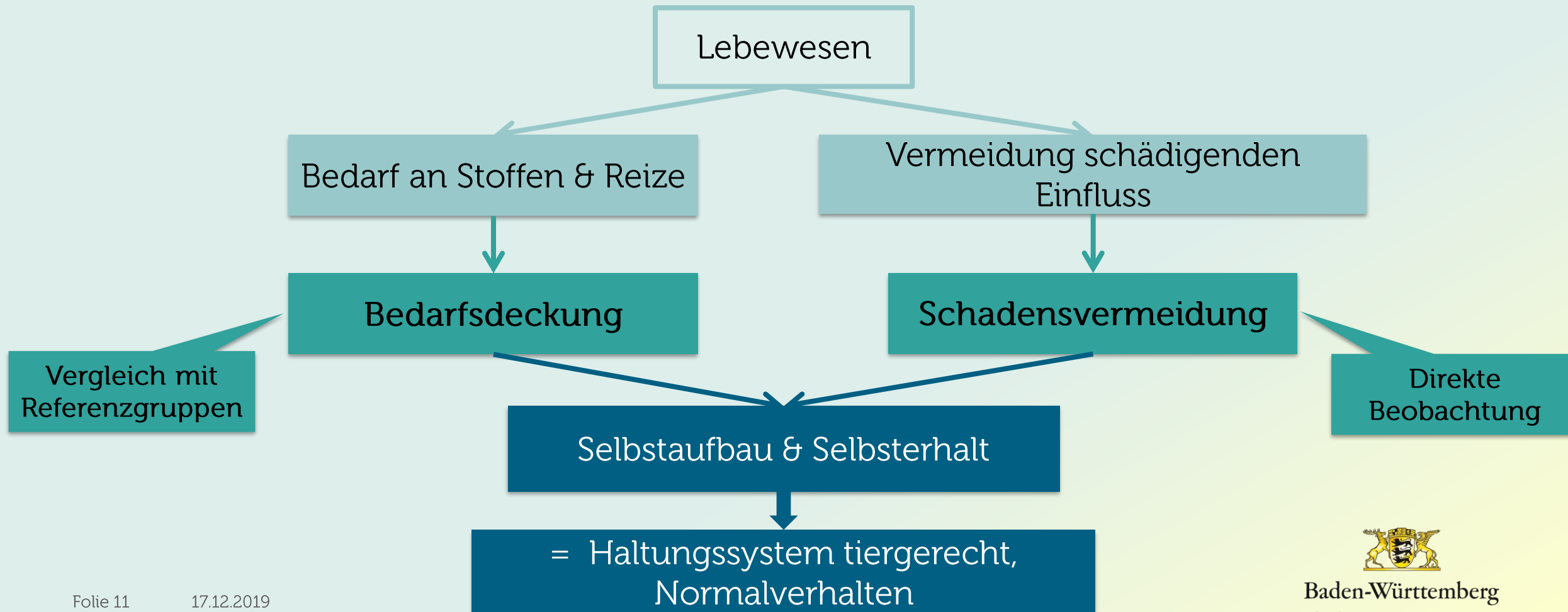
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Betrachtung unter natürlichen/naturnahen Haltungsbedingungen





Rechtliche Voraussetzungen zur Fortnahme

*... ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes **mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2** erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen...*

- TierSchHuV als Konkretisierung des § 2 TierSchG
 - siehe Ermächtigungsgrundlage § 2a TierSchG (Ausnahme: § 10 TierSchHuV)
 - insbesondere Regelungen zum
 - Auslauf
 - Umgang mit Betreuungsperson beachten





Rechtliche Voraussetzungen zur Fortnahme

*... ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder **schwerwiegende Verhaltensstörungen** aufzeigt, dem Halter fortnehmen...*

- **Verhaltensstörung**
= erhebliche und andauernde Abweichungen hinsichtlich Modalität, Intensität oder Frequenz vom Normalverhalten (SAMBRAUS, BvT S. 59)
 - Modalität = Ausführungsart
 - Intensität = Kraft, Stärke
 - Frequenz = Maß für Wiederholungen bei einem periodischen Vorgang= psychopathologische Prozesse, Zustandsbilder (FEDDERSEN-PETERSEN, BvT S. 253)
- **≠ Verhaltensabweichungen** = Auffälligkeiten, die den Tieren eine Anpassung an besondere Umweltbelastungen ohne Entwicklung neurotischer Symptome ermöglichen, im Sinne einer adaptiven Modifikation (LORENZ, 1961)
- **≠ Unerwünschtes Verhalten**





Rechtliche Voraussetzungen zur Fortnahme

*... ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder **schwerwiegende Verhaltensstörungen** aufzeigt, dem Halter fortnehmen...*

- schwerwiegend
 - bei andauernder Abweichung (KLUGE TierSchG § 16a Rn. 21)
 - wenig Rechtsprechung
 - nach Art oder Dauer erhebliches Gewicht (OVG Lüneburg 2018)
 - nach allgemeinem Sprachgebrauch
 - bei Vorliegen besonders intensiver Form
 - bei Vorliegen von Selbst- oder Fremdverletzungen
 - bei länger anhaltenden oder sich häufig wiederholender Verhaltensstörung
 - beim Zusammenkommen von mehreren Verhaltensstörungen



Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Bezug zu Verhaltensstörungen

Verhaltensstörungen zeigen, dass
Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidung nur
teilweise oder überhaupt nicht gewährleistet wurde

(TROXLER 2013)



Baden-Württemberg

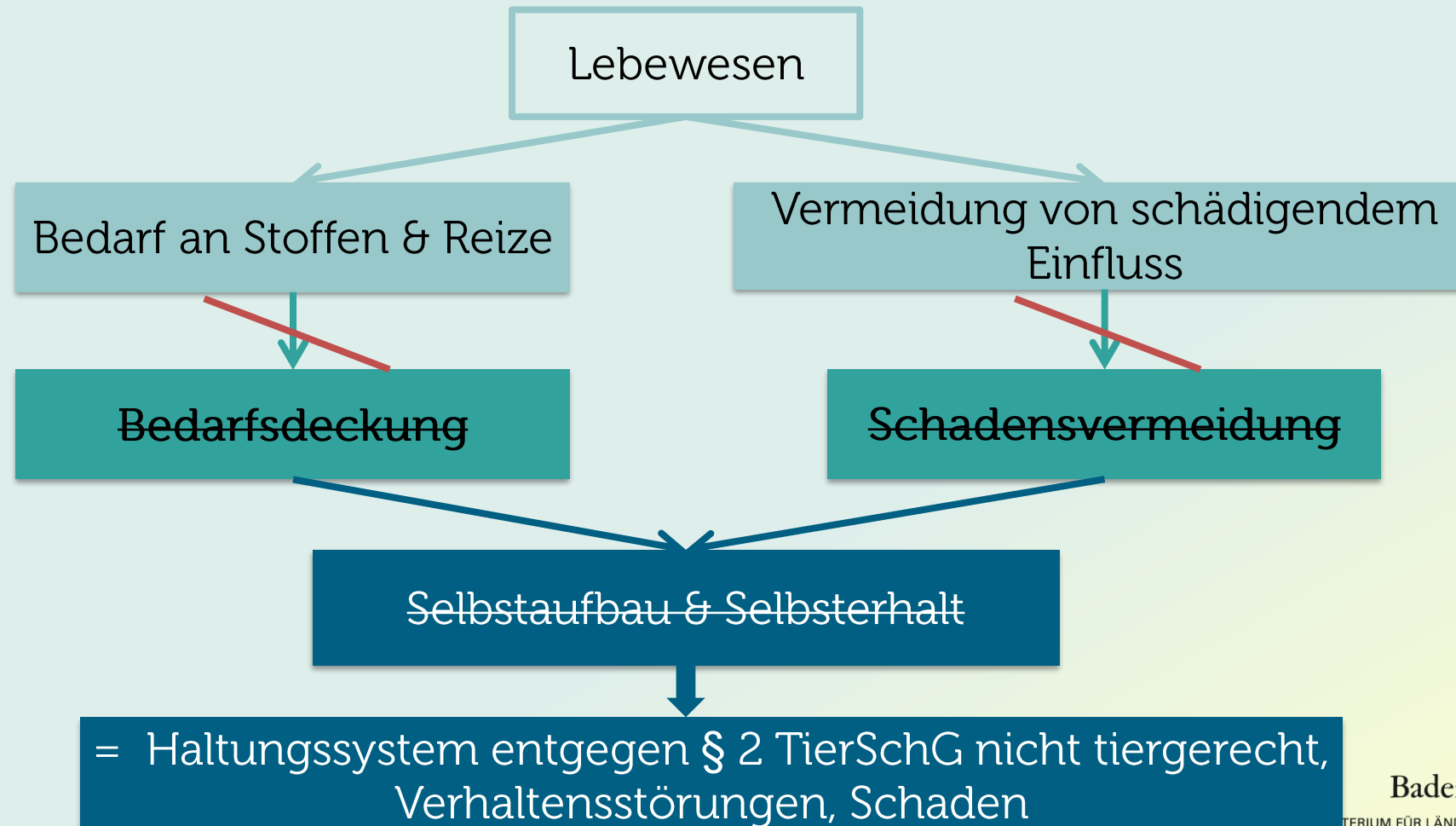
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Als Auslegungsmaßstab zur Auslegung des § 2 TierSchG (Tschanz 1986)



Schwerwiegende Verhaltensstörungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Beispiele aus Urteilen

- destruktives Verhalten, Unsauberkeit, Angstverhalten, Hyperaktivität (VGH München 2017)
- Angst vor Menschen (VG München 2008)
- Übersteigerte Aggressivität (VG Aachen 2010)
- Aggressivität, Kontaktscheue, Ängstlichkeit (VG Koblenz 2011)
- Drehbewegungen (Stereotypie) (VG Würzburg 2012)
- ausgeprägtes Angst- und Meideverhalten, Holznagen, gesteigerte innerartliche Aggression (VG München 2014)
- Kreislaufen bei Katzen (VG Koblenz)
- Leckalopezie bei Katzen (VG Lüneburg 2016)
- Erzwungenes Nichtverhalten beim Schimpansen (OVG Lüneburg 2018)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Mögliche Rechtsfolgen der Fortnahme

- **Unterbringung** auf Kosten des Tierhalters
 - bis tierschutzkonforme Haltung sichergestellt ist
- **Veräußerung**, wenn
 - anderweitige Unterbringung unmöglich oder
 - nach Fristsetzung keine tierschutzkonforme Haltung sichergestellt
- **Tötung**, wenn
 - Veräußerung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich
 - Tier kann nach Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen S/L/S weiterleben



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Beachte Systematik der Fortnahme

- Verbesserung der Haltung und Rückgabe steht im Vordergrund
 - mit der Fortnahme wird dem Halter idR eine Frist gegeben, eine tierschutzkonforme Haltung sicherzustellen
- Veräußerung zulässig, wenn
 - **keine tierschutzkonforme Haltung in gesetzter Frist sichergestellt**
 - Frist zur Veräußerung ist entbehrlich, da
 - **anderweitige tierschutzkonforme Unterbringung unmöglich**
 - vorangegangenes oder gleichzeitig mit Fortnahmeverfügung ergangenes Tierhaltungs- und Betreuungsverbot (§ 16a (1) Nr. 3 bzw. § 20 TierSchG)
 - zeitnahe Sicherstellung tierschutzkonformer Haltung erscheint ausgeschlossen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierhaltungs- und Betreuungsverbot (THBV)

1. Die **wiederholte** oder **grobe Zuwiderhandlung** gegen die Vorschriften
 - a) des § 2 TierSchG
 - b) einer Anordnung nach § 16a Nr. 1 TierSchG
 - c) einer Rechtsverordnung nach § 2a des TierSchG

UND

2. durch diese Zuwiderhandlung wurden den Tieren **erhebliche** oder **länger anhaltende Schmerzen** oder **Leiden** oder **erhebliche Schäden** zugefügt

UND

3. Wiederholungsgefahr

- Untersagen oder von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen
→ Ermessensentscheidung: geeignet, erforderlich, angemessen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Verhaltensstörungen als erhebliche oder länger anhaltende Leiden?

Verhaltensstörungen sind Ausdruck einer
Überforderung des Anpassungsvermögens des Tieres und
damit ein Beweis für **erhebliche Leiden**

(ZEITLER-FEICHT/BUSCHMANN, Tierärztl. Praxis 2004)



Befindlichkeitskonzept



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tschanz (1997)

Leiden ergibt sich aus dem Erleben
unzureichender Bewältigungsfähigkeit einer Situation
mittels artgemäßen Verhalten.

(TSCHANZ 2001)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Befindlichkeitskonzept Tschanz (1997)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Erreichen von „erwünschtem
Erleben“



Bedürfnisbefriedigung &
Bedarfsdeckung



Erleben der
Bewältigungsfähigkeit
= Lust, Wohlbefinden

Meiden von „unerwünschtem
Erleben“



Unversehrtheit



Erleben der
Bewältigungsfähigkeit
= Lust, Wohlbefinden



Befindlichkeitskonzept Tschanz (1997)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Erreichen von „erwünschtem
Erleben“



Keine Bedürfnisbefriedigung &
Bedarfsdeckung



Erleben der
Nichtbewältigungsfähigkeit
= Leiden

Meiden von „unerwünschtem
Erleben“



Keine Unversehrtheit



Erleben der
Nichtbewältigungsfähigkeit
Schäden, Schmerzen





Juristisch = die Leiden

- = alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein **schlichtes Unbehagen hinausgehen** und **eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne** fort dauern (BGH 1987, BVerwG 2000)
- Wohlbefinden = Zustand physischer und psychischer Harmonie
 - Freiheit von Schmerzen und Leiden
 - Gesundheit
 - In jeder Beziehung gesundes Verhalten (→ s.o. Normalverhalten)

(Begründung Entwurf TierSchG 1986)
- = Einwirkungen und Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die der Wesensart des Tiers zuwiderlaufen, instinktwidrig sind und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Artserhaltungstrieb als lebensfeindlich empfunden werden
(VGH Mannheim 1994)



Erhebliche Leiden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

= mehr als nur geringfügig, gravierend, gewichtig, beträchtlich

= keine Bagatelle mehr → schwer

- „Anomalien, Funktionsstörungen oder generell spezifische **Indikatoren im Verhalten** der Tiere, die als schlüssige Anzeichen oder Gradmesser eines Leidenszustandes taugen, sind als Anzeichen für erheblichen Leiden anerkannt.“ (BGH NJW 1987)

→ Verhaltensstörungen als starkes Indiz für erhebliches Leiden

- „Ist ein Tier nicht in der Lage, ein Bedürfnis zu befriedigen, so wird sein Befinden früher oder später darunter leiden.“ (EU-Kommission)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erhebliche Leiden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- „Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes (§ 17 Nr. 2 und § 18 Abs. 1 Nr. 1) können auch durch nicht artgerechte Haltung entstehen, insbesondere wenn das Tier Verhaltensbeschränkungen unterworfen wird, die eine Befriedigung elementarer Verhaltensbedürfnisse unmöglich machen. Verhaltensstörungen, Funktionsstörungen oder andere äußerliche Anzeichen sind ein starkes Indiz für solche Leiden, für deren Nachweis jedoch nicht zwingend notwendig. Genügen können vergleichende Feststellungen zu dem arttypischen Verhalten des Tieres unter natürlichen Bedingungen bzw. den Bedingungen ordnungsgemäßer Haltung sowie zu den konkreten Haltungsbedingungen. Die Feststellung der Erheblichkeit von Leiden dient zur Abgrenzung von Bagatellfällen und geringfügigen Beeinträchtigungen. Daher sind keine zu hohen Anforderungen an sie zu stellen.“
- „Erhebliche Leiden können **nämlich trotz Fehlens von äußeren Anzeichen** auch dann schon vorliegen, wenn das Tier über einen nicht geringfügigen Zeitraum Verhaltensrestriktionen unterworfen wird, die eine elementare Bedürfnisbefriedigung unmöglich machen.“

(OLG Karlsruhe 2015)

→ Verhaltensstörungen zwar hinreichende, aber keine notwendige Bedingung für erhebliche Leiden



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Länger anhaltende Leiden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

= mäßige Zeitspanne

- auf das wesentlich geringere Vermögen des Tieres, physischem und psychischem Druck standhalten zu können, ist abzustellen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Schaden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- = wenn der körperliche oder seelische Zustand, in welchem ein Tier sich befindet, vorübergehend oder dauernd zum Schlechteren hin verändert wird
 - jede Beeinträchtigung psychischer oder physischer Unversehrtheit
- Soll-Zustand bemisst sich gemäß dem Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept an Tieren der gleichen Art/Rasse, die unter natürlichen bzw. naturnahen Bedingungen leben bzw. gehalten werden
- Beispiele: Abmagerung, Abstumpfung der Sinne, Amputationen, herabgesetzte Bewegungsfähigkeit, Fehlen eines Körperteils, abnorme Gewichtssteigerung, verringerte Leistungsfähigkeit, Unfruchtbarkeit, **Verhaltensstörung**...
- **erheblich** = mehr als nur geringfügig, gravierend, gewichtig, beträchtlich; keine Bagatelle mehr → schwer



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bewertung schwerwiegende Verhaltensstörung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

= ein erheblicher Schaden
aufgrund tierschutzwidriger Haltung entgegen § 2 TierSchG,
der mit erheblichen und länger anhaltenden Leiden einhergeht



§ 16a (1) Nr. 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierhaltungs- und Betreuungsverbot (THBV)

1. Die wiederholte oder grobe Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften
 - a) des **§ 2 TierSchG**
 - b) einer Anordnung nach § 16 a Nr. 1 TierSchG
 - c) einer Rechtsverordnung nach **§ 2a des TierSchG**

UND

2. durch diese Zuwiderhandlung wurden den Tieren **erhebliche** oder **länger anhaltende Schmerzen** oder **Leiden** oder **erhebliche Schäden** zugefügt

UND

3. Wiederholungsgefahr

→ nach Fortnahme aufgrund schwerwiegender Verhaltensstörung können die Voraussetzungen für ein THBV erfüllt sein, Einzelfallprüfung...



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 17 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierquälerei

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
 2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden
- zufügt.

Erheblich = keine Bagatelle mehr → schwer

„Erheblich“ und „länger anhaltend“ sind äquivalent zu § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erhebliche länger anhaltende Leiden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Fallgruppen von Verhaltensstörungen

- Fremd- oder selbstschädigendes Verhalten
- Stereotypien
- Ersatzhandlungen am nicht adäquaten Objekt
- Leerlaufhandlungen
- Apathien
- Erzwungenes Nichtverhalten
- Zusammenbruch des artspezifischen tagesperiodischen Aktivitätsmuster
- Abnormer Bewegungsablauf
- Änderungen in der normalen Dauer und/oder Frequenz des Verhaltens
- Extrem ängstliches Verhalten



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 18 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, **ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt, ...
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier **ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt. ...



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verwaltungshandeln versus strafbare Handlungen



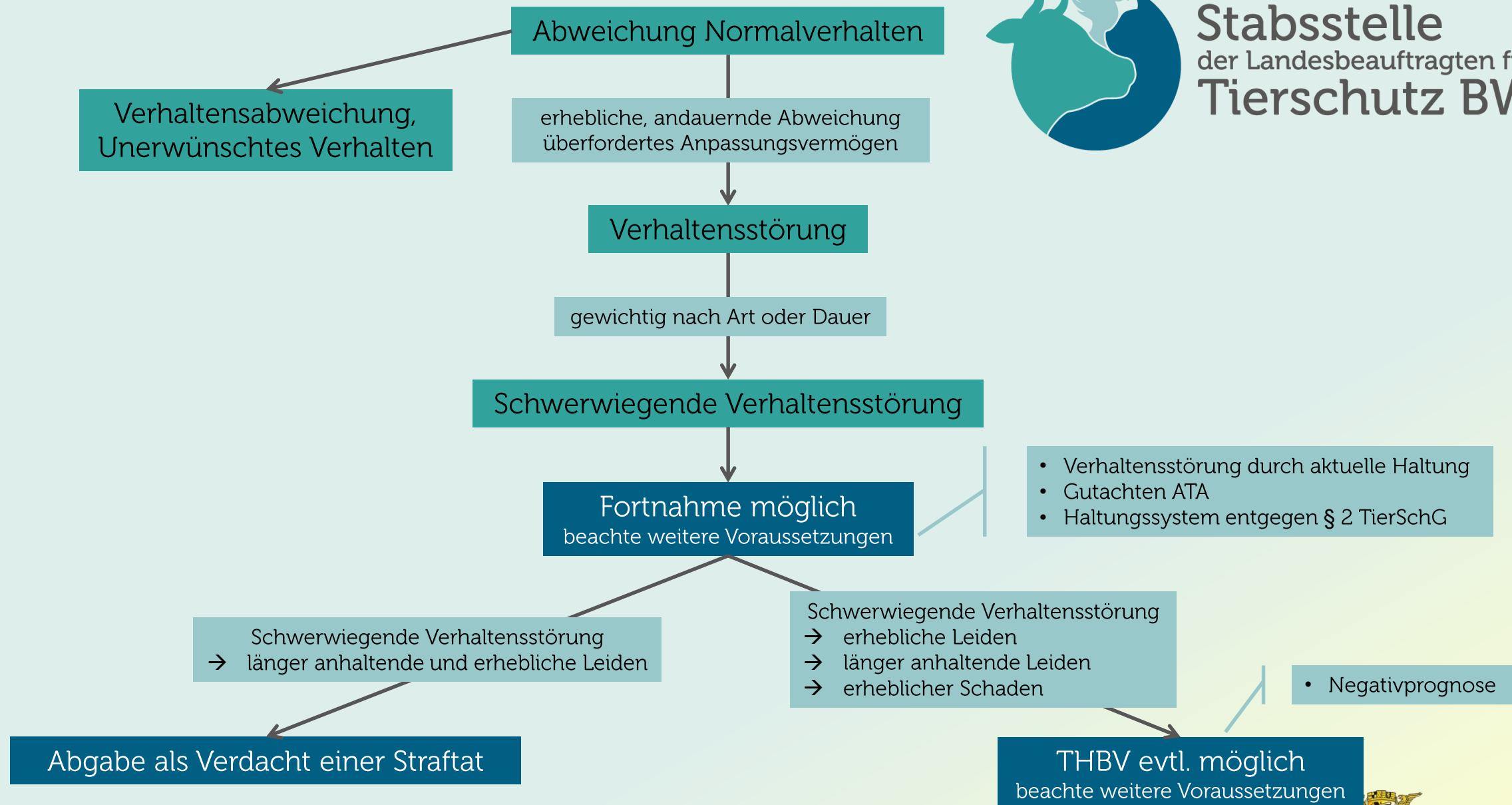
Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

		§ 18 (1) Nr. 1	§ 16a (1) Nr. 3		§ 17 Nr. 2a	§ 17 Nr. 2b	
Schmerzen	Erheblich	+	+		+	+	+
	Länger anhaltend			+		+	
	Sich wiederholend						+
Leiden	Erheblich	+	+		+	+	+
	Länger anhaltend			+		+	
	Sich wiederholend						+
Schäden	Erheblich	+	+				



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



In der gerichtlichen Praxis werden Prozesse wegen Tierquälerei nur formal vom Gericht, faktisch jedoch vom Sachverständigen entschieden.

(BRANDHUBER, Richter am LG München 1996)



Stabsstelle

der Landesbeauftragten für

Tierschutz BW

Für eine tiergerechte Haltung und
eine gute Mensch-Tier-Beziehung.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ